

## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat im schriftlichen Verfahren folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23.12.2020, Az.: 213 – 59129.0 - 2025/2018, wie folgt genehmigt wurden:

### **Artikel I Satzungsänderungen**

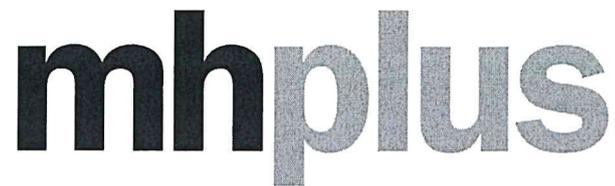
1. § 17b Abs. I wird wie folgt neu gefasst:

- I. Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich gesundheitsbewusst verhalten, erhalten innerhalb eines Kalenderjahres einen Bonus.**

**Der Anspruch auf einen Bonus besteht durch die Inanspruchnahme von**

- a) Früherkennungsmaßnahmen nach §§ 22, 25, 25a, 26 und 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder**
- b) mindestens zwei Präventionsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens (Bonusmaßnahmen Nr. 1 – Nr. 8) oder**
- c) mindestens einer Maßnahme zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß Nr. 9 oder Nr. 10.**

**Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr. Für Maßnahmen nach a) erhält der Versicherte jeweils 100 Bonuspunkte bzw. 10,00 Euro je Maßnahme. Bei Nachweis von zwei Maßnahmen nach b) erhält der Versicherte einen**

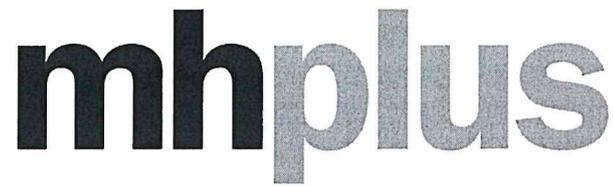


## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**Bonus von mindestens 200 Bonuspunkten bzw. 20,00 Euro. Für Maßnahmen nach b) Nr. 1-6 werden jeweils 100 Bonuspunkte bzw. 10,00 Euro gewährt, für die Maßnahme Nr. 7 200 Bonuspunkte bzw. 20,00 Euro und für die Maßnahme Nr. 8 400 Bonuspunkte bzw. 40,00 Euro. Bei Nachweis von einer Maßnahme nach c) erhält der Versicherte einen Bonus von 200 Bonuspunkten bzw. 20,00 Euro (Nr. 9) oder 500 Bonuspunkten bzw. 50,00 Euro (Nr. 10). Für den Nachweis jeder zusätzlichen Maßnahme werden jeweils weitere Bonuspunkte gutgeschrieben.**

**Versicherte erhalten für folgende Maßnahmen einen Bonus gemäß b) und c):**

- 1. die an qualitätsgesicherten regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Sportvereinen, Fitnessstudios oder im Hochschul- und Betriebssport teilnehmen, soweit es sich nicht um BGF-Maßnahmen handelt.**
- 2. die im Kalenderjahr das Deutsche Sportabzeichen abgelegt haben.**
- 3. die im Kalenderjahr das Deutsche Schwimmbzeichen abgelegt haben.**
- 4. die sich mittels qualitätsgesicherten regelmäßigen Angeboten auf eine öffentliche Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung in einer Ausdauersportart (Schwimmveranstaltung, Stadtläufe) im laufenden Kalenderjahr vorbereitet und teilgenommen haben. Marathonläufe, Leistungswettkämpfe und schulische Pflichtveranstaltungen werden nicht bonifiziert. Die Bonifizierung nach Ziffer 4 scheidet aus, wenn der Versicherte aufgrund derselben Sportveranstaltung einen Bonus gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 geltend macht und gewährt bekommt.**



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**5. die regelmäßig an Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V teilnehmen.**

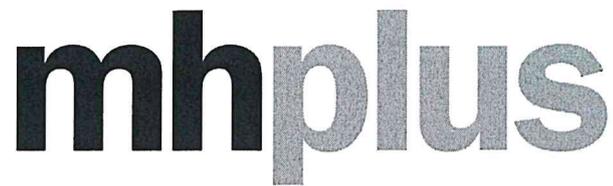
**6. die regelmäßig an einem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten online Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen. Die Bonifizierung nach Ziffer 6 scheidet für den Challenge-Coach aus, dieser wird ausschließlich nach Ziffern 7 bis 10 bonifiziert.**

**7. die an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten 12-Wochen Challenge-Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilgenommen und das Coaching-Ziel insgesamt erreicht haben.**

**8. die an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten 48-Wochen Challenge-Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilgenommen und das Coaching-Ziel insgesamt erreicht haben. Der Versicherte entscheidet, ob er am 12-Wochen oder am 48-Wochen Challenge-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am Challenge-Coach nach Nummer 7 und am Challenge-Coach nach Nummer 8 im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.**

**9. die an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten 2-Wochen Challenge-Coach und dem 10-Wochen Challenge-Coach zur Förderung der Achtsamkeit teilgenommen und das Coaching-Ziel insgesamt erreicht haben.**

**10. die an dem von der mhplus Betriebskrankenkasse angebotenen qualitätsgesicherten 2-Wochen Challenge-Coach und dem 40-Wochen Challenge-Coach zur Förderung der Achtsamkeit teilgenommen und das Coaching-Ziel insgesamt erreicht haben. Der Versicherte**



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**entscheidet, ob er am 10-Wochen oder 40-Wochen Challenge-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am Challenge-Coach nach Nummer 9 und am Challenge-Coach nach Nummer 10 im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.**

2. In § 17b Abs. III werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen, die Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 1 bis 5.

3. In § 17b Abs. III Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz V“ nach den Wörtern „Bonuspunkte gemäß“ und vor den Wörtern „auf seinem Bonuspunktekonto“ in Verweis auf „Absatz IV“ geändert.

4. In § 17b wird Abs. IV gestrichen, aus Abs. V wird Abs. IV.

5. In § 17b Abs. IV wird Satz 7 gestrichen, die Sätze 8 bis 12 werden zu Sätzen 7 bis 11.

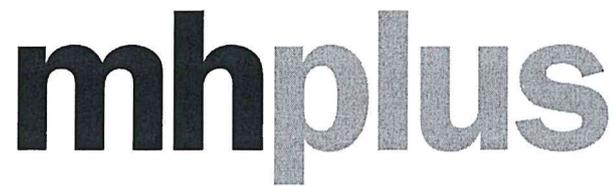
6. In § 17c wird Abs. I wie folgt neu gefasst:

**Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, erhalten einen Bonus. Der Anspruch auf einen Bonus besteht durch die Inanspruchnahme von**

- a) **Früherkennungsmaßnahmen nach § 26 SGB V oder Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder**
- b) **mindestens zwei Präventionsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens (Bonusmaßnahmen Nr. 1 – Nr. 5).**

**Versicherte Kinder und Jugendliche erhalten bei Nachweis je Maßnahme nach**

- a) **einen Bonus in Höhe von je 100 Bonuspunkten. Bei Nachweis von**

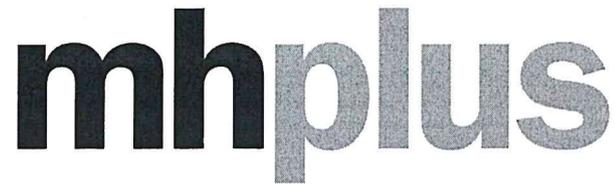


## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

**mindestens zwei Maßnahmen nach b) erhalten versicherte Kinder und Jugendliche einen Bonus von mindestens 200 Bonuspunkten. Für den Nachweis jeder zusätzlichen Maßnahme werden jeweils 100 Bonuspunkte gutgeschrieben.**

**Bonuspunkte nach b) erhalten versicherte Kinder und Jugendliche,**

- 1. die an qualitätsgesicherten regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Sportvereinen teilgenommen haben.**
- 2. die regelmäßig an einer kinderspezifischen qualitätsgesicherten Präventionsmaßnahme oder entwicklungsfördernden Maßnahme nach § 20 Absatz 5 SGB V teilgenommen haben, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt waren.**
- 3. die das Deutsche Sportabzeichen im laufenden Kalenderjahr abgelegt und nachgewiesen haben.**
- 4. die das Deutsche Schwimmbadabzeichen im laufenden Kalenderjahr abgelegt und nachgewiesen haben.**
- 5. die sich mittels qualitätsgesicherten regelmäßigen Angeboten auf eine öffentliche Sportveranstaltung in einer Ausdauersportart unter qualifizierter Leitung (Schwimmveranstaltung, Stadtläufe) im laufenden Kalenderjahr vorbereitet und teilgenommen haben. Marathonläufe, Leistungswettkämpfe und schulische Pflichtveranstaltungen werden nicht bonifiziert. Die Bonifizierung nach Ziffer 5 scheidet aus, wenn der Versicherte aufgrund derselben Sportveranstaltung einen Bonus gemäß Ziffer 1, 3 oder 4 geltend macht und gewährt bekommt.**



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

7. In § 17c wird folgender Abs. II neu eingefügt:

**Die Teilnahme am Bonus nach § 17c schließt die Teilnahme an einem Bonus nach §§ 17b, 17d und 17j dieser Satzung aus.**

8. In § 17c werden die bisherigen Abs. II bis VI zu Abs. III bis VII.

9. In § 17c Abs. III wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

**Die Einreichung des Bonus erfolgt in Papierform oder mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP.**

10. In § 17c Abs. IV werden Sätze 1 bis 3 gestrichen und folgender Satz 1 neu eingefügt:

**Das Bonusjahr ist das Kalenderjahr.**

11. In § 17c Abs. IV werden die bisherigen Sätze 4 bis 5 zu Sätzen 2 bis 3.

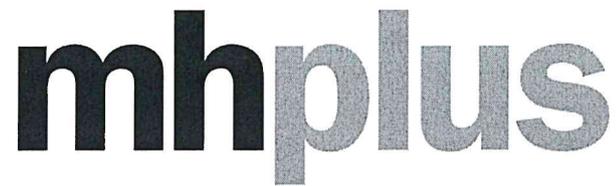
12. In § 17c Abs. IV Satz 2 werden nach den Wörtern „Bonusheftes nachweist“ die Wörter „oder das Bonusheft mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP einreicht“ eingefügt.

13. In § 17c wird Abs. VI gestrichen.

14. In § 17c wird der bisherigen Absatz VII zu Absatz VI.

15. In § 17c Abs. VI wird Satz 7 gestrichen, aus Satz 8 wird Satz 7.

16. In § 17d Abs. I Satz 2 wird nach den Wörtern „Versicherte, die“ und vor den Wörtern „Leistungen zur Erfassung“ das Wort „regelmäßig“ gestrichen.



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

17. In § 17d Abs. I Satz 2 werden nach den Wörtern „Krankheiten nach den“ und vor den Wörtern „oder Leistungen für“ die Wörter „§§ 25 und 26 SGB V“ durch die Wörter „§§ 22, 25, 25a, 26 und 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V“ ersetzt.

18. In § 17d Abs. II Satz 2 werden nach den Wörtern „Bonus nach §§“ und vor den Wörtern „dieser Satzung“ die Wörter „17b und 17c“ durch die Wörter „17b, 17c und 17j“ ersetzt.

19. In § 17d wird Abs. VI gestrichen, aus Abs. VII wird Abs. VI.

20. In der Anlage zu § 17d werden im Satz 2 nach dem Wort „Kalenderjahr“ das Semikolon und die Wörter „die Teilnahme am Bonus nach § 17d schließt die Teilnahme an einem Bonus nach §§ 17b und 17c dieser Satzung aus“ gestrichen.

21. In der Anlage zu § 17d wird Satz 7 durch die folgenden Sätze 7 und 8 ersetzt:

**Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten und dies nachweisen, erhalten einen Bonus. Der Anspruch auf Bonus besteht durch die Inanspruchnahme von**

- a) Früherkennungsmaßnahmen nach §§ 22, 25, 25a, 26 und 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder Schutzimpfungen nach § 20i SGB V (im Katalog der Gesundheitsmaßnahmen Nr. 1 – Nr. 9) oder**
- b) mindestens zwei Präventionsmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens (im Katalog der Gesundheitsmaßnahmen Nr. 10 – Nr. 14).**

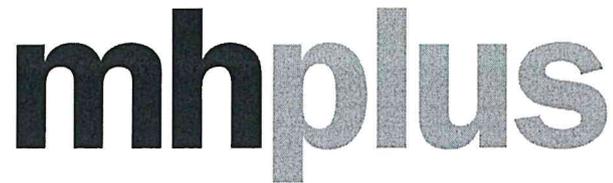
22. In der Anlage zu § 17d wird Satz 11 gestrichen.

## 9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

23. In der Anlage zu § 17d werden die bisherigen Sätze 8 bis 10 vor dem Katalog Gesundheits-Maßnahmen zu Sätzen 9 bis 11 und die bisherigen Sätze 16 und 17 werden gestrichen.

24. In der Anlage zu § 17d wird der Katalog Gesundheits-Maßnahmen wie folgt neu gefasst:

Katalog Gesundheits-Maßnahmen	Bonuspunkte
1. Nachweis der Zahnprophylaxe, jährliche Zahnvorsorge	15
2. Nachweis von Zahnvorsorgeuntersuchungen für Kleinkinder	15
3. Nachweis von Kinder- und Jugenduntersuchungen: U1-U4 (werden zusammen als eine Maßnahme gewertet) oder eine der folgenden Untersuchungen: U5, U6, U7, U8, U9, U10, J1, J2	15
4. Nachweis der Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Zuckerkrankheit (Check Up)	5
5. Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Hautkrebs	5
6. Nachweis der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen zur Früherkennung von Genital- und Brustkrebs oder Prostatakrebs	5
7. Nachweis eines Ultraschall-Screenings für ein Bauchaortenaneurysma	5
8. Nachweis an einem Mammografie-Screening	5
9. Nachweis von Schutzimpfungen nach § 20i SGB V	5
10. Nachweis der Teilnahme an qualitätsgesicherten, regelmäßigen Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens in Sportvereinen, Fitnessstudios oder im Hochschul- und Betriebssport (als außerbetriebliche Maßnahme)	15
11. Nachweis des Ablegens des Deutschen Schwimm- oder Sportabzeichens	5
12. Nachweis der Vorbereitung und Teilnahme an qualitätsgesicherten und regelmäßigen Angeboten an einer öffentlichen Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung im Ausdauersport.	5



## 9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

(Marathonläufe, Leistungswettkämpfe und schulische Pflichtveranstaltungen werden nicht bonifiziert.)	
13 Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem von der mhplus angebotenen qualitätsgesicherten online Coach zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens	15
14 Gesundheitswerte im Normbereich (berücksichtigungsfähig nur in Verbindung mit einer regelmäßigen sportlichen Aktivität) – Blutdruck – Body-Mass-Index/WHR	15

25. In der Anlage zu § 17d werden im Katalog Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) in der als 15. aufgeführten Leistung nach den Wörtern „Fitness- und Gesundheitsstatus“ die Wörter „(gilt nicht für Geräte, die nicht dazu bestimmt sind, z. B. Smartphones)“ eingefügt.

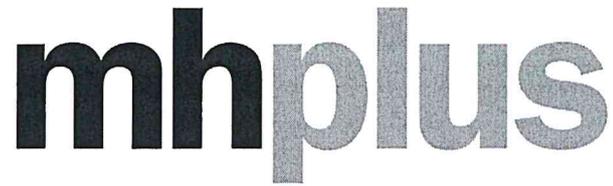
26. In der Anlage zu § 17d werden im Katalog Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) in der als 17. aufgeführten Leistung nach dem Wörtern „Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V“ ein Kommazeichen und die Wörter „Unfallversicherung, Absicherung der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Grundfähigkeit), Absicherung schwerer Krankheiten, Pflegezusatzversicherung, betriebliche Altersvorsorge (Finanzierungsanteil des Arbeitnehmers) und private Altersvorsorge.“ eingefügt.

27. In der Anlage zu § 17d werden im Katalog Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) am Ende folgende zwei Leistungen neu eingefügt:

**Patientenschulungsmaßnahmen über den gesetzlichen Rahmen des § 43  
Absatz 1 Nr. 2 SGB V hinaus**

**Rechnung für Nahrungsergänzungsmittel**

28. In der Anlage zu § 17d werden im Katalog Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) die einzelnen Leistungen chronologisch mit Ziffern 1 bis 28 versehen.

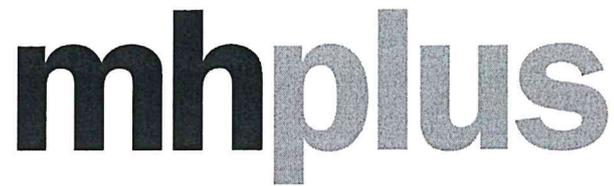


## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

29. In der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird § 17j Neugeborenenbonus – Baby-Bonus wie folgt neu eingefügt:

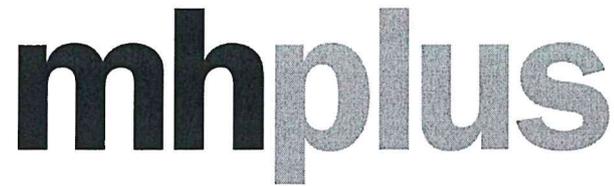
### **§ 17j Neugeborenenbonus - Baby-Bonus**

- I. Versicherte der mhplus Betriebskrankenkasse können am Bonus für Neugeborene teilnehmen. Der Bonus wird für folgende Maßnahmen gewährt:**
  - 1. Inanspruchnahme aller im Rahmen der Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen durch die werdende Mutter. Der Nachweis ist als Bestätigung des Arztes oder über eine Kopie des Mutterpasses oder mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP zu erbringen.**
  - 2. Nachweis der Teilnahme an den nach § 26 Absatz I SGB V i. V. m. § 92 Absatz I Nr. 3 SGB V für das erste Lebensjahr vorgesehenen Kinderuntersuchungen innerhalb der Toleranzgrenzen (§ 2 der Kinder-Richtlinien des G-BA). Der Nachweis ist als Bestätigung des Arztes oder über eine Kopie des Kinderuntersuchungsheftes oder mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP zu erbringen.**



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

- 3. Inanspruchnahme aller im ersten Lebensjahr des Neugeborenen vorgesehenen Schutzimpfungen nach § 20i SGB V. Der Nachweis ist als Bestätigung des Arztes oder über eine Kopie des Impfausweises oder mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP zu erbringen.**
  - 4. Regelmäßige Teilnahme an einem Rückbildungsgymnastikkurs, sofern dieser von Hebammen gemäß § 134 Abs. II SGB V oder von Leistungserbringern nach § 13 Abs. IV SGB V oder einem vergleichbar qualifizierten Anbieter durchgeführt wird. Der Nachweis ist als Bestätigung des Leistungserbringers oder mit Hilfe einer von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Verfügung gestellten APP zu erbringen.**
- II. Teilnehmer am Bonusprogramm können entweder die Schwangere bzw. Mutter und/oder das neugeborene Kind sein. Die Mutter kann die Auszahlung des Bonus auch für die Bonusmaßnahmen des teilnehmenden Kindes für das Kind beanspruchen. Sofern ausschließlich das Kind am Bonusprogramm teilnimmt, kann auch der Vater des Kindes die Auszahlung des Bonus gemäß Absatz I Nr. 2 und 3 für das Kind beanspruchen. Für die Inanspruchnahme einer unter Absatz I Nummern 1. bis 4. genannten Maßnahme erhalten Versicherte einen Bonus je Maßnahme von 40,00 Euro bzw. 400 Bonuspunkten. Für jede weitere durchgeführte Maßnahme erhalten Versicherte einen Bonus je Maßnahme von 40,00 Euro bzw. 400 Bonuspunkten. Soweit alle Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden, erhalten Versicherte einen Bonus in Höhe von 160,00 Euro bzw. 1.600 Bonuspunkten.**



## **9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse**

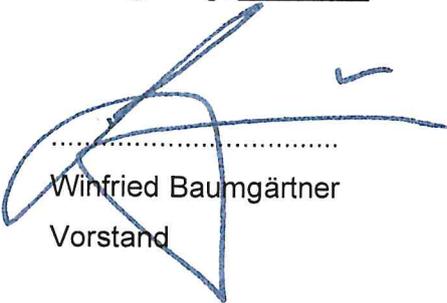
- III. Die zusätzliche Geltendmachung der o.g. Maßnahmen Nrn. 1. bis 4. nach § 17c und § 17d dieser Satzung ist ausgeschlossen.**
- IV. Der Baby-Bonus ist bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Neugeborenen zu beantragen. Mit Beginn des 16. Lebensmonats ist ein Antrag auf Baby-Bonus ausgeschlossen.**
- V. Mitglieder können Bonuspunkte für gesundheitsbewusstes Verhalten sammeln und einlösen. Bonuspunkte, welche in Form eines Geldbonus ausgezahlt wurden, können nicht mehr auf dem Bonuspunktekonto gesammelt werden. Der Gegenwert von 100 Bonuspunkten entspricht 10,00 Euro. Die Auszahlung der auf dem Bonuspunktekonto gutgeschriebenen Bonuspunkte erfolgt als Sachbonus. Anspruchsberechtigt ist das Mitglied. Die zur Einlösung erforderliche Anzahl von Bonuspunkten beträgt 400 Bonuspunkte. Bonuspunkte verfallen zum Ende der Mitgliedschaft des Mitglieds. Die von der mhplus Betriebskrankenkasse zur Auswahl gestellten Sachboni gelten nur vorbehaltlich der Lieferbarkeit. Änderungen des Bonussortiments bleiben der mhplus Betriebskrankenkasse jederzeit vorbehalten. Abweichungen in Farbe, Ausführung und Form sind möglich und zulässig, soweit der entsprechende Gegenwert des Sachbonus gewahrt bleibt. Das Bonussortiment kann unter [www.mhplus-praemien.de](http://www.mhplus-praemien.de) eingesehen werden.**

## 9. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigsburg, 1.1.2021



.....  
Winfried Baumgärtner  
Vorstand